

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen

A. Problemlage und Zielsetzung

Nach Berechnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland entspricht die geltende Tabelle nicht mehr der verfassungsrechtlichen Vorgabe der Orientierung an dem typisierten Lebensführungsaufwand in Höhe von einem Drittel des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens beider Partner.

B. Lösungsvorschlag

Durch die Steuerkommissionen der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Verbands der Diözesen Deutschlands wurde beschlossen, die Kirchgeldtabelle in der Weise anzupassen, dass alle Stufengrenzen um 10.000 Euro angehoben werden. Hierdurch wird erreicht, dass der Orientierungsmaßstab wieder eingehalten wird.

Um wie vorgesehen die Umstellung bundesweit zum 01.01.2025 zu ermöglichen, ist eine Behandlung in drei Lesungen erforderlich.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Mindereinnahmen für die EKHN werden auf ca. 2 Mio. Euro geschätzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Minderertrag lediglich daraus resultiert, dass die Stufen der Inflationsentwicklung zur Vermeidung einer sogenannten „Kalten Progression“ angepasst werden. Da diese Anpassungen nicht jährlich, sondern in längeren Abständen vorgenommen werden, entsteht der Eindruck einer geringeren Besteuerung. Tatsächlich bleibt die Steuerlast aber im Verhältnis zum realen Einkommen über mittlere Zeiträume gleich.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner

F. Beteiligung

Das RPA wurde gemäß § 8 Rechnungsprüfungsamtsgesetz um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wird in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
im Bereich des Landes Hessen**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 457), wird wie folgt geändert:

Die Kirchgeldtabelle für Gemeindeglieder in glaubensverschiedener Ehe [Anlage zu § 2 Absatz 2] wird durch die in dem Anhang zu diesem Kirchengesetz abgedruckte Kirchgeldtabelle ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 457), wird wie folgt geändert:

Die Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 2 b [Anlage zu § 2 Absatz 3] wird durch die in dem Anhang zu diesem Kirchengesetz abgedruckte Tabelle ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2018 (ABl. 2018 S. 370), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 457), wird wie folgt geändert:

Die Kirchgeldtabelle für Gemeindeglieder in glaubensverschiedener Ehe [Anlage zu § 2 Absatz 2] wird durch die in dem Anhang zu diesem Kirchengesetz abgedruckte Kirchgeldtabelle ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anhang**Tabelle zur Erhebung des besonderen Kirchgelds (ab 01.01.2025)**

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG)		jährliches besonderes Kirchgeld
	Stufenuntergrenze	Stufenobergrenze	
1	50.000	57.499	96
2	57.500	69.999	156
3	70.000	82.499	276
4	82.500	94.999	396
5	95.000	107.499	540
6	107.500	119.999	696
7	120.000	144.999	840
8	145.000	169.999	1.200
9	170.000	194.999	1.560
10	195.000	219.999	1.860
11	220.000	269.999	2.220
12	270.000	319.999	2.940
13	320.000		3.600